

# ZH\_OBERGERICHT RV160007 vom 17. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RV160007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV160007)

FR: ZH\_OBERGERICHT RV160007 du 17 mai 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT RV160007 del 17 maggio 2016

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Entscheid vom 18. März 2016 (Urk. 8 = Urk. 13) wies das Bezirksgericht Zürich, Audienz (Vorinstanz), den Antrag der Gesuchsgegnerin um Verschiebung der Verhandlung ab (Disp.-Ziff. 1), wies diese in Vollstreckung des vor der Schlichtungsbehörde Zürich geschlossenen Vergleichs vom 20. Januar 2014 an, den Lagerraum Nr. ... im 3. Untergeschoss in der Liegenschaft C.\_\_\_\_\_- Strasse ..., ... Zürich, unverzüglich zu räumen und der Gesuchstellerin ordnungsgemäss zu übergeben, unter der Androhung von Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall (Disp.-Ziff. 2), und wies das Stadttammamt Zürich ... an, auf Verlangen der Gesuchstellerin diese Verpflichtung zu vollstrecken (Disp.-Ziff. 3); die Kosten wurden von der Gesuchstellerin bezogen, unter Ersatzpflicht der Gesuchsgegnerin (Disp.-Ziff. 4), und der Antrag der Gesuchstellerin auf Parteientschädigung wurde abgewiesen (Disp.-Ziff. 5). b) Hiergegen hat die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 18. April 2016 Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 12 S. 2): "1. Es sei der Entscheid vom 18. März 2016 aufzuheben.

### E. 2

Eventualiter sei der Entscheid vom 18. März 2016 als ungültig zu bezeichnen, da die Gesuchsgegnerin wegen plötzliche Erkrankung, in Tat und Wahrheit verhandlungsunfähig war.

### E. 3

Eventualiter sei der Entscheid vom 18. März 2016 bzw. das gesamte Verfahren als ungültig zu bezeichnen bzw. einzustellen wegen Falschzustellung

### E. 4

Vollstreckung a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf den vor der Schlichtungsbehörde Zürich an der Verhandlung vom 20. Januar 2014 geschlossenen Vergleich. In dessen Ziffer 2 habe sich die Gesuchsgegnerin verpflichtet, das fragliche Mietobjekt per 31. Dezember 2015 endgültig zu verlassen. Dieser Vergleich habe die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids und erweise sich damit in formeller Hinsicht als vollstreckbar. Inhaltlich handle es sich um einen hinreichend umschriebenen Leistungsentscheid, welcher der Vollstreckung zugänglich sei. Aus den Akten seien keine Gründe ersichtlich, welche der Vollstreckung entgegenstehen würden. Damit sei der Entscheid antragsgemäss zu vollstrecken (Urk. 13 S. 3-4). b) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde sinngemäss fehlende Passivlegitimation geltend. Sie bringt vor, am 21. Dezember 2006 sei ein unbefristeter Mietvertrag mit der Einzelfirma des einzigen Verwaltungsrats der Gesuchsgegnerin (Adresse: D.\_\_\_\_\_-Strasse ..., ... Zürich) geschlossen worden. Am 26. September 2013 habe diese Einzelfirma die Kündigung des Mietvertrags erhalten. Die Gesuchsgegnerin sei am 29.

Oktober 2013 ins Handelsregister eingetragen worden (Adresse: D. \_\_\_\_\_-Strasse ..., ... Zürich) und es sei keine Übernahme von Aktiven und/oder Passiven der Einzelfirma erfolgt (Urk. 12 S. 3).

- 5 - c) Im Beschwerdeverfahren sind neue Behauptungen und neue Beweise nicht (mehr) zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. Dies ergibt sich aus der Natur der Beschwerde, welche als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt ist und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Die Gesuchsgegnerin hat die vorstehenden Behauptungen im vorinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen; sie können daher als neue Behauptungen im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Vorbringen hätten der Gesuchsgegnerin jedoch ohnehin nicht geholfen, denn wenn tatsächlich das Mietverhältnis nicht von der Einzelfirma auf die Gesuchsgegnerin übergegangen wäre, hätte diese erst recht keine Berechtigung zum Verbleib in den Mieträumlichkeiten. Demgemäss ist die Beschwerde der Gesuchsgegnerin auch hinsichtlich der Vollstreckung, und damit vollumfänglich, abzuweisen.

#### **E. 5**

a) Auch für das Beschwerdeverfahren ist von einem Streitwert von Fr. 1'500.-- auszugehen (vgl. Urk. 13 S. 5). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 180.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.